

015 3

Satzung über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils Denkzell, Gemeinde Konzell

=====

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes BBauG -
(BGBI I 1976, S. 2256) i.V. mit Art. 23 GO (GVBl 1982
S. 903) erläßt die Gemeinde Konzell mit Genehmigung des
Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.2.1984 Nr. IV/2-610
folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Denkzell
werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Dar-
stellung festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

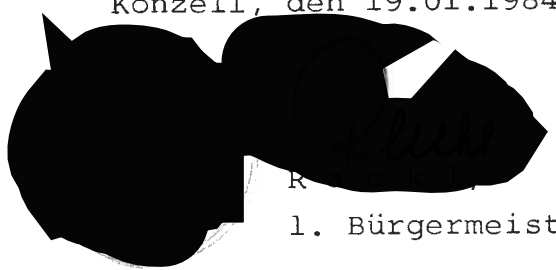
§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die
planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG)
nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festge-
legten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung
vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungs-
plan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Konzell, den 19.01.1984 / 8.3.1984



R
1. Bürgermeister